

Protokollauszug vom

08.09.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Kreditabrechnung SAP Projekt-Nr. 840 105 für den «Anschluss der Liegenschaften Tösstalstrasse 371 und 373 an den Quartierwärmeverbund Sennhof» zu Lasten des Rahmenkredites Nr. 20 611 (Minderkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.680-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Kredites mit der SAP Projekt-Nr. 840 105 für den «Anschluss der Liegenschaften Tösstalstrasse 371 und 373 an den Quartierwärmeverbund Sennhof» im Betrage von 123 429.36 Franken (Minderkosten 12 906.64 Franken) wird genehmigt. Der Objektkredit ist Teil des Rahmenkredites Nr. 20 611 von 70 Millionen Franken (exkl. MWSt.), welcher am 14. Juni 2015 vom Winterthurer Stimmvolk bewilligt wurde.
2. Stadtwerk Winterthur, Wärme und Entsorgung, Energie-Contracting, wird beauftragt, die Übersicht «Stand der Rahmenkredite» für den Bereich Energie-Contracting entsprechend dieses Entscheides nachzuführen.
3. Dieser Beschluss wird ohne Beilage I veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Stadtwerk Winterthur, Finanzen und Dienste.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1 Projektbeschreibung**

Das Wärmenetz «QWV Sennhof» wurde erweitert. Die bestehenden MFH Tösstalstrasse 371 und Tösstalstrasse 373 in 8482 Winterthur-Sennhof wurden an den Quartierwärmeverbund angeschlossen. Zusätzlich wurden die Installationen auf der Sekundärseite<sup>1</sup>, die zur Verteilung der Heizwärme und zur Warmwassererzeugung notwendig sind, durch Stadtwerk Winterthur ausgeführt.

### **2 Ausgabenbewilligung und Ausgabenfreigabe**

Der Direktor von Stadtwerk Winterthur hat mit Verfügung vom 18. Juli 2019 die im Budget eingestellten Aufwendungen im Betrage von netto 66 336 Franken<sup>2</sup> für den «Anschluss der Liegenschaften Tösstalstrasse 371 und 373 an den Quartierwärmeverbund Sennhof» zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur, SAP Projekt-Nr. 840 105 als Teil des Rahmenkredites 20 611<sup>3</sup> gemäss den ihm darin zugewiesenen Kompetenzen bewilligt und freigegeben.

Mit dem kantonalen Gemeindeamt wurde im Juli 2021 geprüft, ob eine durchgehende Bruttobetrachtung der Rahmenkredite und der einzelnen Objektkredite von der Beantragung bis zur Abrechnung zwingend ist oder ob auch Nettoobjektkredite berücksichtigt werden können, wie dies in der bisherigen Praxis der Fall war. Die Prüfung hat ergeben, dass eine durchgängige Bruttobetrachtung notwendig ist. Als Folge davon hätte die Verfügung vom 18. Juli 2019 nicht netto erfolgen dürfen. Der entsprechende Bruttobetrag beläuft sich auf 136 336 Franken, welcher nun zur korrekten Bruttoabrechnung herangezogen wird.

Für Objektkredite, welche aus dem Rahmenkredit des Energie-Contractings heraus durch den Direktor von Stadtwerk Winterthur freigegeben wurden, wurde bisher keine separate Kreditnummer auf städtischer Ebene vergeben, sondern lediglich eine Stadtwerk interne SAP Projektnummer. Dies hatte den Grund darin, dass das städtische Investitionstool die Vielzahl von Objektkrediten, welche einem Rahmenkredit zuzuordnen sind, nicht automatisiert und übersichtlich handhaben konnte. Inzwischen konnten Anpassungen im System getätigt werden

---

<sup>1</sup> Sämtliche Installationen nach dem Wärmetauscher

<sup>2</sup> Vgl. Verfügung des Direktors von Stadtwerk Winterthur «Objektkredit von Fr. 66 336.– (exkl. MwSt.) für den «Anschluss der Liegenschaften Tösstalstrasse 371 und 373 an den Quartierwärmeverbund Sennhof» zu Lasten des Rahmenkredites Nr. 20 611 vom 18. Juli 2019

<sup>3</sup> Vgl. «Rahmenkredit von 70 Millionen Franken für die Weiterentwicklung des Systems dezentraler Quartierwärmeverbünde durch das Geschäftsfeld Energie-Contracting (EC) von Stadtwerk Winterthur» vom 14. Juni 2015 (GGR-Nr. 2014-101)

und es werden neu auch für die Kredite aus der Kompetenz des Direktors separate Verpflichtungskreditnummern gelöst.

### 3 Kreditabrechnung

SAP Projekt-Nr. 840 105/Rahmenkredit Nr. 20 611	Kredit Franken	Ausgaben Franken
Ausführungskredit (brutto)	136 336.00	
Effektiver Aufwand gemäss beiliegender Kostenübersicht (brutto)		123 429.36
Minderkosten brutto		12 906.64

	Kredit Franken	Einnahmen Franken
Einnahmen/Erstattungen Dritter	70 000.00	70 000.00
Mehreinnahmen		0.00

Netto	Kredit Franken	Ist Franken
Ausführungskredit	66 336.00	
Effektiver Aufwand netto		53 429.36
Minderkosten netto		12 906.64

### 4 Abweichungsbegründung

Die Kostenunterschreitung lässt sich wie folgt begründen:

Die Arbeiten konnten leicht unter dem geplanten Kostenrahmen ausgeführt werden, die Reserven wurden nicht benötigt.

Die vertragsgemässen Anschlusskosten wurden vollumfänglich fakturiert.

### 5 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 65 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2009 werden die Schlussabrechnungen von Objektkrediten der Investitionsrechnung vom Stadtrat abgenommen.

### 6 Öffentlichkeitsarbeit

Es findet keine interne und externe Kommunikation statt.

## **7 Veröffentlichung**

Die Verfügungen zur Kreditbewilligung dieses Objekts unter Beilage I zum vorliegenden Geschäft werden gemäss § 23 Absatz 3 IDG<sup>4</sup> i.V.m. Ziffer 3 des Stadtratsbeschlusses vom 19. Dezember 2018 über die Publikation von SR-Beschlüssen<sup>5</sup> nicht veröffentlicht. In deren Begründungen werden konkrete Verhältnisse der Bauvorhaben und Vereinbarungen mit der Kundschaft erläutert, weshalb Dritte Kenntnisse zum wirtschaftlichen Schaden des Geschäftsfeldes und der Kundschaft erlangen könnten.

### **Beilagen (teilweise nicht öffentlich)**

Beilage I (Verfügung des Direktors von Stadtwerk Winterthur «Objektkredit von 66 336 Franken (exkl. MwSt.) für den «Anschluss der Liegenschaften Tösstalstrasse 371 und 373 an den Quartierwärmeverbund Sennhof» zu Lasten des Rahmenkredites Nr. 20 611 vom 18. Juli 2019) (nicht öffentlich)

Beilage II (Kostenzusammenstellung SAP 840 105 vom 18. November 2020)

---

<sup>4</sup> Vgl. «Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)» vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

<sup>5</sup> Vgl. «Regelung über die Publikation von SR-Beschlüssen (IDG-Status)» vom 19. Dezember 2018 (SR.18.1040-1)